



Richtlinie

318.10.100 D

Gegenstand:

Fähigkeitsprüfungen des Flugpersonals

Rechtsgrundlagen:

Reglement über die Ausweise für Luftfahrtpersonal
(RFP, SR 748.222.1)

Ausgabestand:

Inkraftsetzung: 01.04.2007
Erstveröffentlichung: Juli 1987

Genehmigt am / durch:

31.03.2007
Werner Bösch, Vizedirektor

- *Diese Richtlinie ist ausschliesslich für Träger von Ausweisen gemäss RFP anwendbar; Träger von JAR-FCL-Flugausweisen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen.*
- *Es wurden einige kleinere Anpassungen an die heutigen Situation eingeführt; sie sind mittels Doppelstrich gekennzeichnet.* ||
- *Die jeweils aktuelle Version dieser Richtlinie findet sich unter www.aviation.admin.ch*

1 Allgemeines

Eine Fähigkeitsprüfung setzt sich aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zusammen.

Wird eine Fähigkeitsprüfung von Anfang an in einzelne Teilprüfungen aufgeteilt oder hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Teilnachprüfung angeordnet, kann es verfügen, dass die gesamte Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet sein muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

In jedem Fall muss eine Fähigkeitsprüfung innerhalb von 36 Monaten abgeschlossen sein. Als Ausgangspunkt zur Berechnung dieser Frist gilt dasjenige Datum, an welchem erstmals eine Teilprüfung bestanden wurde.

11 Anmeldung

Die Anmeldungen zu den theoretischen und den praktischen Prüfungen haben auf zwei verschiedenen Formularen zu erfolgen. Diese müssen von einer schweizerischen Flugschule ausgestellt sein und die Empfehlung des für die Ausbildung verantwortlichen Lehrers tragen. Die Anmeldeformulare zu Prüfungen für den Erwerb folgender Ausweise oder Erweiterungen sind vollständig ausgefüllt direkt einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bezeichneten Sachverständigen zuzustellen:

Ausweise	Erweiterungen
Nationale Erweiterungen zum Motorflugausweis	Kunstflug Landungen im Gebirge
Beschränkter Berufspilotenausweis	
Segelfliegerausweis	Kunstflug Instrumentenflug
Ballonfahrerausweis	

12 Anmeldefrist

Die Anmeldung ist spätestens 2 Wochen vor der Prüfung der Post zu übergeben. Bei den praktischen Prüfungen für Privatpiloten, Berufspiloten mit beschränktem Ausweis, Privat-Hubschrauberpiloten, Segelflieger und Ballonfahrer wird der Prüfungszeitpunkt zwischen den für die Ausbildung verantwortlichen Lehrer und dem zuständigen Sachverständigen festgelegt. Bei den theoretischen Prüfungen für Berufs- und Linienpiloten beträgt die Anmeldefrist mindestens 3 Wochen.

13 Gebühren

Die gemäss geltender Gebührenordnung anfallenden Gebühren werden in der Regel gegen Rechnung erhoben.

2 Theoretische Prüfungen

21 Organisation

Die theoretischen Prüfungen müssen vor den praktischen Prüfungen abgelegt werden. ||

Die theoretischen Prüfungen werden in der Regel in Form von periodischen Sessio-
nen durchgeführt, deren Ort und Datum den Flugschulen rechtzeitig bekannt gege-
ben werden. Für Privatpiloten und Segelflieger werden diese Sessions regional
verteilt.

22 Sachverständige

Die mit der Durchführung von Prüfungs-Sessionen beauftragten Sachverständigen
und deren Stellvertreter werden zu Beginn eines jeden Jahres bezeichnet. Sie
werden aus dem Verzeichnis der Sachverständigen des Bundesamtes für Zivilluft-
fahrt ausgewählt.

Die Sachverständigen prüfen, ob die Kandidaten die vorgeschriebenen Zulassungs-
bedingungen erfüllen, überwachen die Durchführung der Prüfungen, korrigieren die
Prüfungsarbeiten und stellen diese zusammen mit den Prüfungsprotokollen dem
Bundesamt für Zivilluftfahrt innert 3 Tagen zu. Für Berufspiloten-, Linienpiloten- und
Bordtechnikerprüfungen beträgt diese Frist einen Monat. Eine Verlängerung dieser
Fristen ist nur möglich, wenn es die Anzahl der Kandidaten rechtfertigt.

23 Programme

Die theoretischen Prüfungen werden, sofern das Bundesamt für Zivilluftfahrt nichts
anderes verfügt, schriftlich abgelegt.

Die gestellten Fragen müssen den Lehrplänen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt
entsprechen. Dieses kann die Verwendung vorbereiteter Fragebogen vorschreiben.

24 Durchführung der Prüfung

Die Kandidaten dürfen nur die vom Sachverständigen bewilligten Tafeln, Dokumen-
te, Rechen- und Zeichengeräte benutzen. Die Prüfungen sind so zu organisieren,
dass ein Kandidat, nachdem er während den Pausen mit anderen Kandidaten ge-
sprochen hat, seine Prüfungsarbeiten nicht nachträglich abändern kann.

Die Sachverständigen dürfen den Kandidaten keine anderen Erklärungen abgeben
als diejenigen, welche zum besseren Verständnis allenfalls unklar ausgedrückten
Fragen notwendig sind.

Die Prüfungsarbeiten sind dem Sachverständigen nach Ablauf der vorgeschriebe-
nen Zeit abzugeben, selbst wenn diese nicht vollständig abgeschlossen worden
sind.

Sämtliche Berechnungen sind als Beleg der gefundenen Lösungen oder zwecks
Feststellung eventueller Fehlerquellen den schriftlichen Arbeiten beizulegen.

25 Auswertung

Jede Frage wird, entsprechend ihrer Wichtigkeit, mit einer bestimmten Punktzahl bewertet. Die Prüfung ist in einem Fach bestanden, wenn das Total der vom Kandidaten erzielten Punkte mindestens diejenige Punktzahl erreicht, welche auf dem Fragebogen angegeben ist. Diese Punktzahl entspricht in der Regel 75% der möglichen Punkte, welche erreicht werden können, wenn alle Fragen richtig beantwortet werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt teilt den Kandidaten mit, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Diese sowie ihre Lehrer haben das Recht, die durch den (oder die) Sachverständigen korrigierten Prüfungen einzusehen.

26 Wiederholungen

Fächer, in denen ein ungenügendes Ergebnis erzielt wurde, können in einer späteren Session wiederholt werden.

Besteht ein Bewerber eine theoretische Prüfung in mehr als der Hälfte der Prüfungsfächer nicht, ist die gesamte theoretische Prüfung zu wiederholen. Bei der Wiederholung sind dem Kandidaten in der Regel andere Fragebogen als diejenigen der vorausgegangenen Prüfungen vorzulegen.

Besteht ein Bewerber eine Prüfung für den Erwerb oder die Erweiterung eines Ausweises zum dritten Mal nicht, wird er frühestens nach einer Wartezeit von drei Jahren zu einer neuen Prüfung zugelassen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann zudem seine Eignung durch psychologische oder psychiatrische Untersuchung abklären lassen.

3 Praktische Prüfungen

31 Organisation

Die Schulen, welche Kandidaten zu einer praktischen Prüfung anmelden, sind für die gute Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Insbesondere muss die bei Flugprüfungen benützte Landefläche markiert werden. Die Landeschwelle muss während des Anfluges gut sichtbar sein und die bei den verschiedenen Prüfungen einzuhaltenden Aufsetzdistanzen müssen durch Fähnchen markiert werden. Die gebräuchlichen Signale müssen ausgelegt sein und der Flugverkehr ist gemäss den vorgeschriebenen Verfahren zu regeln. Ausserdem sind Massnahmen zu treffen, damit der Ablauf der Prüfungen nicht durch andere Flüge gestört wird.

In der Regel werden die durch den Sachverständigen angeordneten Aufgaben den Kandidaten durch den Lehrer mitgeteilt. Die Aufträge sollen klar ausgedrückt und frühzeitig genug erteilt werden; sie sind von den Kandidaten vor der Ausführung zu wiederholen. Das Programm der Prüfungsflüge mit dem Sachverständigen an Bord, insbesondere die Notverfahren müssen vor dem Abflug gründlich besprochen werden. Ein Zeitpunkt oder eine Ortsangabe für die Prüfung der Notverfahren wird normalerweise nicht im Voraus bekannt gegeben.

Praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Wetterbedingungen einen normalen Ablauf gestatten. Bei starken Turbulenzen, Seitenwind oder Situationen, die abnormale Flugmanöver zur Folge haben könnten, hat der Sachverständige auf die Durchführung der Prüfung zu verzichten.

32 Sachverständige

Die Sachverständigen für die Abnahme von praktischen Prüfungen werden unter den aktiven Lehrern ausgewählt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt erstellt ein entsprechendes Verzeichnis, wobei die regionalen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Vor der Abnahme einer Prüfung vergewissert sich der Sachverständige, ob der Kandidat die vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen vollumfänglich erfüllt. Ist dies nicht der Fall, hat er entsprechenden Anweisungen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt einzuholen.

Über den Verlauf der Prüfung führt der Sachverständige auf amtlichem Formular Protokoll. Er lässt dieses zusammen mit weiteren verlangten Unterlagen innert 3 Tagen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zukommen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die Zustellungsfrist für bestimmte Prüfungskategorien verlängern.

Mit Ausnahme der im Reglement über die Ausweise für Flugpersonal (RFP), in den vorliegenden Weisungen oder im Pflichtenheft der Sachverständigen für die Abnahme von Prüfungen des Flugpersonals ausdrücklich bewilligten Fällen, darf ein Lehrer bei den Prüfungen der von ihm selbst ausgebildeten Kandidaten nicht als Sachverständiger amtieren.

33 Programme

Die Programme für die Abnahme der praktischen Prüfungen sind für jede Kategorie in Sonderweisungen festgehalten.

34 Durchführung der Prüfungen

Die praktischen Prüfungen müssen gemäss den auf dem betreffenden Flugplatz gültigen Regeln durchgeführt werden.

Kann ein Prüfungsflug wegen des Flugverkehrs oder aus anderen Gründen nicht mit der erforderlichen Sicherheit durchgeführt werden, hat der Kandidat den Flug abbrechen oder zum Flugplatz zurückzukehren und zu landen und beim Sachverständigen neue Anweisungen einzuholen.

Während den praktischen Prüfungen sind die Signale vom Kandidaten genau zu beachten und zu befolgen. Andernfalls kann der Sachverständige die Prüfung als nicht bestanden erklären.

35 Bewertung

Die Sachverständigen bewerten die praktischen Prüfungen aufgrund der in den amtlichen Prüfungsprotokollen angegebenen Beurteilungskriterien.

Die Beurteilung der einzelnen Phasen einer Übung hat gemäss den in den Prüfungsprotokollen angegebenen Hinweisen zu erfolgen.

In der Regel brauchen nur die Rubriken „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgefüllt zu werden.

In den spartenbezogenen Weisungen über die Abnahme der praktischen Prüfungen hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die zulässigen Toleranzen für die einzelnen Übungen festgelegt.

Die Sachverständigen können auf dem Prüfungsprotokoll zudem in Kurzform eine Gesamtbeurteilung über die geleistete Arbeit des Kandidaten abgeben.

36 Wiederholungen

Sofern das Reglement über die Ausweise für Flugpersonal (RFP) nichts anderes vorschreibt, kann während einer Prüfung jede Übung einmal wiederholt werden.

Werden bei einer praktischen Prüfung die Bedingungen nicht erfüllt, bestimmt das Bundesamt für Zivilluftfahrt, ob der Bewerber die ganze Prüfung zu wiederholen oder ob er sich nur einer Teilnachprüfung zu unterziehen hat. Eine Teilnachprüfung kommt jedoch nur in Frage, wenn der Bewerber die Mehrzahl der vorgeschriebenen Aufgaben in befriedigender Weise durchgeführt hat oder wenn angenommen werden kann, dass das Nichtbestehen nicht auf eine ungenügende Vorbereitung zurückzuführen ist.

Eine nicht bestandene Flugprüfung darf, nach weiteren Übungsflügen mit dem Fluglehrer, frühestens am folgenden Tag neu begonnen werden.

Besteht ein Bewerber eine Prüfung für den Erwerb oder die Erweiterung eines Ausweises zum dritten Mal nicht, wird er frühestens nach einer Wartefrist von drei Jahren zu einer neuen Prüfung zugelassen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann zudem seine Eignung durch psychologische oder psychiatrische Untersuchung abklären lassen.